

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Polizeiangelegenheiten
Gruppe Finanzen, Abteilung Finanzen

Kennzeichen

IVW1-WettG-2/001-2019

F1-G-135/028-2019

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Eleonore Wolf

13250

05. Mai 2020

Mag. Peter Rudroff

12497

Betrifft

NÖ Wettgesetz; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 06.05.2020

Ltg.-**1092/W-18-2020**

R-u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand

Die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher ist derzeit im Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, LGBl. 7030, geregelt.

Dieses Gesetz gehört seit dem Jahr 1978 dem Rechtsbestand an. Es wurde bislang sechs Mal in kleinerem Umfang novelliert.

- 2001: notwendige Änderungen aufgrund der Euro-Umstellung
- 2006: Anpassungen im Zuge der Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 151/2004 (Schaffung eines einheitlichen Wachkörpers „Bundespolizei“)
- 2011: Umsetzung des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes
- 2017: Umsetzung der vierten Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849
- 2018: Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679
- 2019: Umsetzung der vierten Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 und der fünften Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/843 (siehe unten)

Anlass für eine Neufassung des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher ist neben der Anpassung an die geänderten technischen Entwicklungen und Möglichkeiten, der Auslegung im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Oktober 2013 (VfSlg 19.803) zu entsprechen und die Tätigkeit der Wettvermittler in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen.

Der Verfassungsgerichtshof hat zur Frage der Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der Tätigkeit des Wettvermittlers ausgesprochen, dass die Tätigkeit der Vermittlung von Kunden zu Totalisateuren oder Buchmachern nicht im Rahmen eines freien Gewerbes nach den bundesgesetzlichen Regelungen der Gewerbeordnung 1994 erbracht werden kann, sondern im Rahmen landesgesetzlicher Vorschriften.

Umsetzung der vierten und der fünften Geldwäscherichtlinie

Mit der Novelle des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, LGBl Nr. 88/2017 vom 21. November 2017, wurde die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (im Folgenden kurz „**4. Geldwäsche-RL**“) umgesetzt, indem allgemeine Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verankert wurden.

In der Folge hat die Europäische Kommission ein **Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet**, in dem sie dem Bund und allen Bundesländern vorwarf, die 4. Geldwäsche-RL nicht vollständig umgesetzt zu haben.

Durch den im **Landtag am 13. Juni 2019 beschlossenen Gesetzesentwurf** der Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher wurde den Vorwürfen der Europäischen Kommission Rechnung getragen sowie die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (im Folgenden kurz „**5. Geldwäsche-RL**“) umgesetzt. Es werden dabei nur Maßnahmen vorgesehen, zu denen das Land aufgrund zwingender Vorschriften dieser Richtlinien verpflichtet ist.

Die Bestimmungen der letzten Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher zur Umsetzung der 4. und der 5. Geldwäsche-RL sind daher auch in das neue NÖ Wettgesetz zu übernehmen. Dabei wurden auch Anregungen des BMF im Begutachtungsverfahren berücksichtigt.

2. Soll-Zustand

Im Rahmen dieses neuen Wettgesetzes werden im Wesentlichen folgende Punkte berücksichtigt:

- Einbeziehung der Wettvermittlerinnen und Wettvermittler in den Anwendungsbereich des Gesetzes,
- Einbeziehung der internetbasierten Ausübung der Tätigkeit von Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern als Internetwettanbieterinnen und Internetwettanbieter,
- Ausweitung des Jugend- und Wettkundenschutzes durch die Einführung einer personalisierten Kundenkarte
- umfassende Regelung der Ausübungsvorschriften und Pflichten der Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer,
- umfassende Neuregelung der Befugnisse der Behörden im Zusammenhang mit der Überwachung der Ausübung der Tätigkeit von Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern sowie
- Umsetzung der 4. und 5. Geldwäscherichtlinie.

Im Einzelnen wird auf die Erläuterungen zu den jeweiligen Bestimmungen im besonderen Teil verwiesen.

3. Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Gesetzesentwurf soll das Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, LGBl 7030, ersetzen.

Ansonsten ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen

- der Kompetenzlage und
- des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

5. EU-Konformität

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung

Durch die Erlassung des NÖ Wettgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen

Die Vollziehung der neuen Rechtslage wird mit einem erhöhten Personal- und Sachaufwand der Bewilligungsbehörde verbunden sein. Die komplexeren Bewilligungsvoraussetzungen erfordern einen erhöhten Prüfaufwand. Vor allem im Lichte der Übergangsbestimmungen ist während der Übergangsfrist mit einem erhöhten Arbeitsanfall bei der Überführung der bisherigen Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber in das neue Regime des NÖ Wettgesetzes zu rechnen.

Ebenso werden die vermehrten Sanktionsmaßnahmen (Beschlagnahme und Betriebsschließung) und die Erweiterung der Straftatbestände zu einem Arbeitsanstieg bei den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. den mitwirkenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes führen.

Da die Anzahl der Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer nicht langfristig konstant ist und aus der Vergangenheit bekannt ist, dass aktuell tätige Wettanbieterinnen und Wettanbieter diesen schnelllebigen Markt wieder verlassen und neue hinzukommen, ist eine fundierte Prognose nicht möglich.

Die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute hat nach Rücksprache mit der Fachabteilung IVW1 zum derzeitigen Ist-Stand von 580 Standorten mit Wettterminals in NÖ (als Teil der Stellungnahme im Begutachtungsverfahren) den zusätzlichen Personalaufwand je Bezirkshauptmannschaft unter Zugrundelegung der Erfahrungen mit den Kontrollen nach dem Glücksspielgesetz errechnet. Unter der Annahme der jährlichen Überprüfung der Standorte ergibt sich für jede Bezirkshauptmannschaft eine zusätzliche Arbeitstätigkeit von etwa 20 Wochenstunden (der genaue Wortlaut der Stellungnahme ist in der Synopse abgebildet).

Der erhöhte Aufwand der Behörden wird zum Teil durch die Einnahme von Verwaltungsabgaben abgedeckt werden.

8. Zuständigkeit der Landesregierung

Die Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer erhalten nach der „neuen“ Rechtslage zunächst eine Stammbewilligung. Diese Bewilligung soll die Art der ausgeübten Tätigkeit, alle Betriebsstätten, alle Aufstellungsorte allfälliger Wettterminals sowie die Dauer der Bewilligung enthalten. Treten während der bewilligten Dauer Veränderungen ein (z. B. Hinzunahme oder Stilllegung von Standorten und/oder Wettterminals) hat dies die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer der Landesregierung anzuzeigen. Im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage ist ein gesondertes Bewilligungsverfahren nicht mehr erforderlich. Diese Verwaltungsvereinfachung ist nur mit einer Zuständigkeit der Landesregierung zu gewährleisten.

9. Konsultationsmechanismus

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung. Der Entwurf wird den in dieser Vereinbarung

angeführten Gebietskörperschaften gleichzeitig mit der Einleitung des Begutachtungsverfahrens übermittelt.

10. Mitwirkung von Bundesorganen

Da der Entwurf die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, ist die Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 B-VG einzuholen.

11. Hinweis auf das Einspruchsrecht der Bundesregierung (§ 9 F-VG 1948)

Der Gesetzesentwurf hat unter anderem auch eine Landesabgabe zum Gegenstand. Der Gesetzesbeschluss des Landtages ist daher unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor seiner Kundmachung von der Landeshauptfrau dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben, sodass dieser dem Verfahren nach § 9 F-VG unterzogen werden kann.

12. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses

Durch die Novelle sind keine negativen Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

13. Informationsverfahren

Der Begutachtungsentwurf des NÖ Wettgesetzes betraf im weiteren Sinn auch technische Bestimmungen, die nach Art. 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vor ihrer Beschlussfassung der Europäischen Kommission mitgeteilt werden müssen. Diese Mitteilung erfolgte gleichzeitig mit der Einleitung des Begutachtungsverfahrens. Da der nunmehrige Gesetzesentwurf um das Erfordernis einer personalisierten Wettkundenkarte erweitert wurde, war ein neuerliches Informationsverfahren durchzuführen.

14. Zuständigkeit der Abteilung Finanzen (F1) und der Abteilung Polizeiangelegenheiten (IVW1)

Die Abteilung F1 ist für Finanzangelegenheiten, soweit diese keiner anderen Abteilung zugewiesen sind und das Landesabgabenamt zuständig, die Abteilung IVW1 für die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher.

Zuständige Sachbearbeiter für den Entwurf sind daher

- Mag. Peter Rudroff (F1) hinsichtlich der Bestimmungen zur Wettterminalabgabe
- Dr. Eleonore Wolf (IVW1) für alle übrigen Bestimmungen

15. Bezugnahme auf einen Artikel in den Erläuterungen

Wenn im Folgenden auf einen Artikel Bezug genommen wird, ist damit der entsprechende Artikel der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 gemeint.

16. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

Es sind zahlreiche umfangreiche Stellungnahmen eingelangt und es wurden u. a. folgende Änderungen bzw. Klarstellungen vorgenommen:

- Klarstellung zum Begriff der Vermittlerin oder des Vermittlers von Wettkundinnen und Wettkunden,
- Einheitliche Bewilligungsdauer von bis zu 10 Jahren (unabhängig von einer „Vorbewilligung“ oder der Durchführung über Internet),
- Zulässiger Höchsteinsatz pro Wettabschluss nunmehr € 500,--,
- Einführung einer personalisierten Wettkundenkarte mit obligatorischer Verwendungspflicht bei allen Terminalwetten oder allen sonstigen Wetteinsätzen, die pro Wette den Betrag von € 100,-- übersteigen,
- Koppelung der Spielerschutzmaßnahmen mit der Gefährdung des Existenzminimums und nicht wie vorgesehen mit der nachhaltigen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Situation,
- Abänderung einzelner Bestimmungen zu den Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung über Anregung des BMF,
- Entfall der Mitwirkungsverpflichtung der LPD bei der Überwachung nach § 25 Abs. 1 und als Verwaltungsstrafbehörde nach § 28 Abs. 2 auf Grund der Stellungnahme des BMI,
- Entfall der Mitwirkungsverpflichtung der Organe der Abgabenbehörde nach § 27 Abs. 2 auf Grund der Stellungnahme des BMF,

- Abänderung der Bestimmungen über die Beschlagnahme und Betriebsschließung über Anregung der ARGE BH,
- Einarbeitung der Vorschläge der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst (legistische Klarstellungen).

Besonderer Teil

Zum Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis dient zum leichteren Auffinden der Regelungsbereiche.

Zu § 1 Abs. 1 und 2 (Anwendungsbereich)

Zu § 1 Abs. 1

Diese Bestimmung regelt den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich. Im Vergleich zum bisher geltenden Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher gilt dieses Gesetz nun auch für die Tätigkeit der **Vermittlung von Wettkundinnen oder Wettkunden** zu Buchmachern oder Totalisateuren. Ebenso wird der gesetzliche Anwendungsbereich auf **Internetwettanbieterinnen und Internetwettanbieter erweitert**. Wie bisher soll die **Wetttätigkeit nur aus Anlass sportlicher Veranstaltungen** zulässig sein.

Zur **Internetwette** ist festzuhalten, dass es dabei regelmäßig an einer Wettannahmestelle fehlt. Das Gesetz knüpft hier an den Ort an, von dem aus die Wettanbieterin oder der Wettanbieter die Daten für die Internetwetten bereitstellt. In der Regel ist das der **Standort des Servers**, der nicht mit dem satzungsmäßigen Sitz der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers oder dem Sitz von deren oder dessen Hauptverwaltung ident sein muss und in vielen Fällen auch nicht ident sein wird. Es muss also der Ort, von dem aus die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer die Daten für das Medium bereitstellt, in Niederösterreich liegen (siehe § 3 Z 7).

Der Grund für die Einbeziehung der **Wettvermittlerinnen und Wettvermittler** liegt in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 19.803), wonach die Tätigkeit der Wettkundenvermittlung nicht in den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 8

B-VG „Gewerbe und Industrie“ fällt, sondern in der Zuständigkeit der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG liegt. Die vormalige Praxis der Ausübung der Wettkundenvermittlung im Rahmen eines freien Gewerbes ist daher nicht mehr zulässig, weshalb eine entsprechende landesgesetzliche Regelung geschaffen werden soll.

Zu § 1 Abs. 2

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass gewerbsmäßige Wetten beispielsweise aus Anlass politischer oder gesellschaftlicher Ereignisse in NÖ weiterhin nicht zulässig sein sollen.

Zu § 2 (Verweisung auf andere Rechtsvorschriften)

Zu § 2 Abs. 1 legt fest, welche Fassung von Bundesgesetzen bei Verweisen auf Bundesrecht zur Anwendung kommt.

Zu § 2 Abs. 2 ergänzt die Vorgaben nach Abs. 1 um die Zitierung der im Gesetz vorkommenden Europäischen Rechtsvorschriften.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Zu § 3 Z 1 (Buchmacherin, Buchmacher)

Unter **Buchmacherin oder Buchmacher** versteht man eine Person, die gewerbsmäßig (vgl. § 1 GewO 1994) Wetten abschließt. Diese Person tritt selbst als Wettgegnerin oder Wettgegner auf und bietet Wetten zu festen Quoten an.

Zu § 3 Z 2 (Totalisatorin, Totalisator)

Unter **Totalisatorin oder Totalisator** versteht man eine Person, die gewerbsmäßig (vgl. § 1 GewO 1994) Wetten vermittelt. Bei Wetten, die bei einer Totalisatorin oder einem Totalisator gesetzt werden, wetten die Wettteilnehmerinnen und Wettteilnehmer untereinander. Die Totalisatorin oder der Totalisator tritt als bloße Vermittlerin oder bloßer Vermittler der Wetten auf und trägt selbst kein Risiko. Sie oder er erzielt einen Profit, der von der Summe der Einsätze, nicht aber vom konkreten Ausgang des Wettereignisses abhängt.

Zu § 3 Z 3 (Vermittlerin, Vermittler)

Unter **Vermittlerin oder Vermittler** versteht man eine Person, die gewerbsmäßig (vgl. § 1 GewO 1994) Wettkundinnen oder Wettkunden vermittelt.

Eine Wettvermittlerin oder ein Wettvermittler schließt nicht unmittelbar eine Wette ab, sondern vermittelt die Wettkundin oder den Wettkunden an die Buchmacherin oder den Buchmacher oder die Totalisateurin oder den Totalisateur.

Hintergrund für die Einbeziehung der Wettkundenvermittlerinnen oder der Wettkundenvermittler in den Anwendungsbereich des Gesetzes ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Oktober 2013 (VfSlg 19.803), in dem der Verfassungsgerichtshof zur Frage der Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der Tätigkeit des Wettvermittlers ausgesprochen hat, dass „die Tätigkeit des Vermittlers von Wettkunden jener des Buchmachers und Totalisateurs [...] vorgeschaltet ist“ und daher „ein enger, ja untrennbarer systematischer Zusammenhang zwischen diesen Tätigkeiten [besteht]“, weshalb „nicht nur für die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure, sondern auch in Bezug auf die Vermittlung von Wettkunden die „größte Ähnlichkeit“ zu den von der Gewerbeordnung ausgenommenen Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen [besteht]“.

Die Tätigkeit der Vermittlung von Kunden zu Buchmachern oder Totalisateuren kann daher - so der Verfassungsgerichtshof - nicht im Rahmen eines freien Gewerbes nach den Regelungen der Gewerbeordnung 1994 erbracht werden, sondern im Rahmen landesgesetzlicher Vorschriften.

Im Begutachtungsverfahren sind zu den Ausführungen in den Erläuterungen zu den Vermittlerinnen und Vermittlern zahlreiche Stellungnahmen eingelangt.

Zur Klarstellung ist Folgendes festzuhalten:

Oberbegriff für die Tätigkeit der Vermittlerin oder des Vermittlers nach § 3 Z 3 ist die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder als Wettunternehmer nach § 3 Z 5.

Daraus folgt, dass auch die Vermittlerin oder der Vermittler den für Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer geltenden Regelungen (wie z. B. Bewilligungspflicht, Anzeigepflicht, Erfüllen der Bewilligungsvoraussetzungen, etc.) unterworfen sein soll.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde Kritik zu der „weiten Fassung“ der Vermittlertätigkeit geäußert.

So führte der Österreichische Sportwettenverband (ÖSWV) in seiner Stellungnahme u. a. aus: „Der Landesgesetzgeber verzichtete auch bewusst auf die (demonstrative) Aufzählung einzelner Aktivitäten wie etwa die Aufklärung der Wettkundin oder des Wettkunden über die beste Wettquote, um Auslegungsschranken zu verhindern. Genau diese Aufzählung wäre aus Sicht des ÖSWV aber notwendig, widrigenfalls Unternehmer, deren gewerbsmäßige Tätigkeit eigentlich in keinerlei Konnex zum Wettgeschäft steht, plötzlich in den Anwendungsbereich des NÖ Wettgesetzes fallen könnten. Man denke hier beispielsweise an Gastronomen, die ihre Gäste mittels Aufstellung eines TV-Gerätes die Verfolgung eines Fußballspiels ermöglichen. Der ÖSWV regt daher als Kompromisslösung an, zumindest eine demonstrative Negativaufzählung in die Gesetzesmaterialien aufzunehmen, um typischerweise angrenzende Tätigkeiten vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszuschließen.“ Festzuhalten ist dazu, dass der VwGH in der Entscheidung vom 28. Juni 2016, 2013/17/0415, mit Verweis auf die ständige Rechtsprechung des OGH (vgl. RIS-Justiz RS0118755) klarstellt, dass sich die Vermittlertätigkeit selbst einer gesetzlichen Definition entzieht, da die an sie zu stellenden Anforderungen je nach Geschäftszweig und Lage des Falls stark variieren. Der Begriff „Vermittler“ bedeutet jedoch, zwei potentielle Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner zusammenzubringen und zum Geschäftsabschluss zu bewegen.

Die alleinige Teilnahme an Fernsehübertragungen von Sportereignissen in einem Wirtshaus wird den Tatbestand der Vermittlung nicht erfüllen. Das Aufstellen oder der Betrieb von Wettterminals (auf „fremde Rechnung“) wird hingegen als Tätigkeit im Rahmen der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wettkundinnen bzw. Wettkunden zu qualifizieren sein.

Eine Vermittlerin oder ein Vermittler setzt daher konkrete Maßnahmen, um Wettabschlüsse potentieller Kundinnen oder Kunden mit einer Buchmacherin oder einem Buchmacher bzw. einer Totalisatorin oder einem Totalisator zu ermöglichen. Die Vermittlerin oder der Vermittler schließt selbst keine Buchmacher- oder Totalisatorwette ab.

In der Praxis kann davon ausgegangen werden, dass der Vermittlertätigkeit ein entsprechendes Vertragsverhältnis zu Grunde liegen wird.

Die in den Stellungnahmen (z. B. WK NÖ) angesprochene wesentlich häufigere Praxis ist die Ausübung der Wetttätigkeit in Trafiken, Tankstellen, in der Gastronomie und dergleichen.

Dabei handelt es sich üblicher Weise um keine Vermittlung von Wettkundinnen oder Wettkunden, sondern schließen diese Wetten mit Wettunternehmerinnen bzw. Wettunternehmern auf deren eigene Rechnungen direkt ab.

Die Wetttätigkeit in diesen Wettannahmestellen wird in der bisherigen Praxis durch eine Wettanbieterin oder einen Wettanbieter selbst ausgeübt, die oder der über die entsprechenden Bewilligungen verfügt. Künftig müssen auch die erforderlichen Anzeigeverfahren positiv abgeschlossen worden sein.

Bekanntes Beispiel ist dafür das Wettangebot des Formats tipp3. Dazu führt die Österreichische Sportwettengesellschaft m.b.H. (ÖSW) in der Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus, dass sie seit dem Jahr 2001 Sportwetten über das Annahmestellennetz der Österreichischen Lotterengesellschaft m.b.H. anbietet und das Vertriebsnetz mit Ende August 2019 602 Lotterien-Annahmestellen (66% Tabaktrafiken, weiters Banken, Postämter, Lebensmitteleinzelhandel, vereinzelt Tankstellen und das Casino Baden) umfasst.

Die Trafikantin oder der Trafikant ist kein Wettkundenvermittler, sondern allenfalls „Erfüllungsgehilfe“ im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit der ÖSW. Die Wettunternehmertätigkeit wird von der ÖSW auf eigene Rechnung ausgeübt.

Zu § 3 Z 4 (Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen)

„**Sportliche Veranstaltung**“ bedeutet jede Form von Wettkampf, bei der vorwiegend menschliche Fähigkeiten über Sieg oder Niederlage entscheiden. Es handelt sich dabei um Veranstaltungen, an denen der Mensch tatsächlich und aktiv teilnimmt. Nicht unter diesen Begriff fallen beispielsweise Hunderennen oder Pferderennen ohne Reiterin oder Reiter bzw. Jockette oder Jockey.

Das derzeit geltende Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher erlaubt die Wetttätigkeit seit Jahrzehnten nur aus Anlass sportlicher Veranstaltungen. Die diesbezügliche Einschränkung hat sich auch bei der Abgrenzung zum illegalen Glücksspiel bewährt. Die „Gesellschaftswette“ soll in NÖ daher weiterhin nicht zulässig sein.

Zu § 3 Z 5 (Wettunternehmerin, Wettunternehmer)

Der Begriff der **Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers** ist der Oberbegriff für alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wetten nach diesem Gesetz.

Zu § 3 Z 6 (Betriebsstätte), Z 7 (Internetwette) und Z 8 (Wettannahmestelle)

Diese Begriffe sind vor dem Hintergrund des Anwendungsbereiches des Gesetzes (§ 1) und der Bewilligungspflicht bzw. Anzeigepflicht (§ 4) zu sehen.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst beide Ausübungsformen der Tätigkeit einer Wettunternehmerin oder eines Wettunternehmers, sowohl die „herkömmliche Ausübung“, bei der sich der Wettkunde oder die Wettkundin in eine Wettannahmestelle begibt, als auch die internetbasierte Ausübung, bei der Wetten regelmäßig außerhalb einer Wettannahmestelle abgeschlossen werden.

Die Ausübung einer Tätigkeit einer Wettunternehmerin oder eines Wettunternehmers bedarf einer Bewilligung der Landesregierung, wenn diese in einer oder mehreren Betriebsstätten der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers ausgeübt wird (§ 4).

Im Fall der „herkömmlichen“ Ausübung gilt als Betriebsstätte eine Wettannahmestelle.

Als **Wettannahmestelle** kommen nicht nur abgeschlossene Räumlichkeiten in Betracht, sondern auch entsprechende Einrichtungen im Freien. Nicht erforderlich ist, dass diese Räumlichkeit ausschließlich der Ausübung der Tätigkeit einer Wettunternehmerin oder eines Wettunternehmers dient. Es sind auch bei Einrichtungen im Freien die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet ist.

Im Fall einer internetbasierten Ausübung (**Internetwette**) fehlt es regelmäßig an einer Wettannahmestelle. Das Gesetz knüpft hier an den Ort an, von dem aus die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer die Daten für die Internetwetten bereitstellt. In der Regel ist das der Standort des Servers, der nicht mit dem satzungsmäßigen Sitz der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers oder dem Sitz von deren oder dessen Hauptverwaltung ident sein muss und in vielen Fällen auch nicht ident sein wird. Bewilligungsvoraussetzung nach dem Entwurf im Sinn der Definition nach § 3 Z 7 ist jedenfalls, dass sich dieser Ort in Niederösterreich befindet.

Wettterminals dürfen nur in Wettannahmestellen aufgestellt und betrieben werden (§ 11 Abs. 1). Daraus ergibt sich, dass jeder Ort, an dem ein Wettterminal aufgestellt ist, zur Wettannahmestelle wird.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch mehrere Wettunternehmerinnen oder Wettunternehmer gemeinsam eine Wettannahmestelle betreiben. Das ist etwa dann der Fall, wenn in ein und derselben Geschäftsräumlichkeit Wetten mit mehreren Buchmacherinnen oder Buchmachern - entweder als klassische Schalterwette oder mit Wettterminal - abgeschlossen werden können. Dabei muss jede Wettunternehmerin oder jeder Wettunternehmer über gesonderte Bewilligungen verfügen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass jede „Wettannahmestelle“ unter den Begriff der „**Betriebsstätte**“ subsumiert werden kann, aber nicht jede „Betriebsstätte“ zugleich eine „Wettannahmestelle“ (z. B. bei der Internetwette) sein muss.

Zu § 3 Z 9 (Wettterminal)

Als **Wettterminal** gilt jede technische Einrichtung, die aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit geeignet ist, einer Person unmittelbar, gleichsam im Weg einer Selbstbedienung - ohne Mitwirkung bzw. ohne Dazwischentreten einer anderen Person in der Wettannahmestelle - die Teilnahme an einer Wette zu ermöglichen.

Ein Wettterminal im Sinn dieses Gesetzes liegt daher nur dann vor, wenn die Kundin oder der Kunde selbst an der technischen Einrichtung den Wettgegenstand und den Wetteinsatz bestimmen kann und den Wetteinsatz auch direkt an die Wettunternehmerin oder den Wettunternehmer (Buchmacherin oder Buchmacher bzw. Totalisatorin oder Totalisator) leistet.

In den Fällen dagegen, in denen der Wetteinsatz zunächst an eine in der Wettannahmestelle anwesende Person bezahlt wird und diese dann an die Wettkundin oder den Wettkunden einen Bon oder eine Quittung aushändigt, der dann für die Bezahlung des Wetteinsatzes oder überhaupt zur Finalisierung des Wettabschlusses an einem EDV-Terminal verwendet wird, liegt kein Wettabschluss über einen Wettterminal vor, weil hier eben eine von der Wettkundin oder vom Wettkunden verschiedene Person am Abschluss der Wette mitwirkt.

Die häufig in Trafiken anzutreffenden, als „**Tippbox**“ bezeichneten EDV-Terminals stellen daher keine Wettterminals im Sinn dieses Gesetzes dar. Derartige Wettannahmestellen unterliegen jedoch der Bewilligungs- und Anzeigepflicht nach § 4 dieses Gesetzes.

Auch bei technischen, EDV-unterstützten Einrichtungen, die ausschließlich durch das Personal der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers bedient werden und die in einer Wettannahmestelle in einem Bereich aufgestellt sind, der für die Kundin oder den Kunden nicht zugänglich ist, handelt es sich nicht um einen Wettterminal im Sinn dieses Gesetzes.

Zu § 3 Z 10 (Wettreglement)

Unter **Wettreglement** versteht man die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer. Das Wettreglement dient unter anderem der Information und dem Schutz der Wettkundinnen oder Wettkunden.

Zu § 3 Z 11 bis 21

Darin werden die **Begriffe der 4. und der 5. Geldwäsche-RL**, wie sie in der österreichischen Rechtsordnung bereits bekannt sind, ins NÖ Wettgesetz übernommen und somit klargestellt, dass die Begriffe im Sinne dieser Richtlinien zu verstehen sind.

Zu § 4 (Bewilligungspflicht, Anzeigepflicht)

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, die eine bescheidmäßige Bewilligung für jeden Standort und/oder jede Geschäftsführerin oder jeden Geschäftsführer sowie deren oder dessen Wechsel vorsah, soll das neue Regime durch die zusätzliche **Einführung eines Anzeigesystems** Verfahrenserleichterungen für die Wettunternehmerinnen oder die Wettunternehmer mit sich bringen.

Das **kaskadisch aufgebaute Bewilligungs- und Anzeigesystem** soll folgendermaßen umgesetzt werden:

Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer beantragt erstmalig nach der neuen Rechtslage eine Bewilligung für alle vorgesehenen **Betriebsstätten** und **Wettterminals**. Sie oder er teilt der Behörde weiters mit, welche Person für welche Betriebsstätte als **Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter** bestellt und welcher Person mit der Funktion **der Geldwäschebeauftragten oder des Geldwäschebeauftragten** betraut wurde.

Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, erhalten die Bewilligungswerberinnen oder die Bewilligungswerber je nach beantragter Bewilligungsdauer eine auf die Dauer von bis zu zehn Jahren befristete Bewilligung.

Ergeben sich im Bewilligungszeitraum Änderungen (z. B. die Hinzunahme von Standorten oder Wettterminals, die Hinzunahme oder der Austausch von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsleitern, Wechsel in der Person der Geldwäschebeauftragten oder des Geldwäschebeauftragten), ist dieser Umstand der Landesregierung im Rahmen eines Anzeigeverfahrens zur Kenntnis zu bringen.

Diese hat bei Vorliegen einer Anzeige innerhalb von einer **Frist von 6 Wochen** zu reagieren. Der Gesetzestext soll auch zum Ausdruck bringen, dass Berechtigungen aufgrund von Anzeigen nach Abs. 6, 7, 8 oder 9 spätestens **mit Ablauf der „Stammbewilligungen“ nach Abs. 1 enden**.

Zu § 4 Abs. 1

§ 1 sieht vor, dass dieses Gesetz für den gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen durch Buchmacherinnen oder Buchmacher, die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen durch Totalisatorinnen oder Totalisateure sowie die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen oder Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen durch Vermittlerinnen oder Vermittler gilt. Ebenso sollen Internetwetten künftig unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein.

Diese Tätigkeiten unterliegen einer **Bewilligungspflicht**. Die maximale Bewilligungsdauer beträgt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren nunmehr einheitlich (unabhängig von einer „Vorbewilligung“ oder der Durchführung über Internet) bis zu zehn Jahre. Wird von der Antragstellerin eine kürzere Bewilligungsdauer beantragt, ist dieser beantragte Zeitraum der behördlichen Entscheidung zu Grunde zu legen.

Zu § 4 Abs. 2

Der vorgesehene Mindestabstand zwischen Wettannahmestellen ist als eine weitere Maßnahme zum Ausbau des Wettkundinnen- und Wettkundenschutzes anzusehen und soll das Wettangebot für Kundinnen und Kunden geographisch beschränken.

Diese Regelung soll nicht für Trafiken gelten und sollen derartige Wettannahmestellen auch bei der Beurteilung der Standorteignung von anderen Wettannahmestellen unberücksichtigt bleiben. Berücksichtigt wird dabei, dass das äußere Erscheinungsbild von Trafiken nicht dem eines herkömmlichen Wettbüros entspricht. Der Umsatz der Handelstätigkeit (Tabakwaren, Printmedien etc.) überwiegt den Umsatz im Zusammenhang mit der Wetttätigkeit. Erfahrungsgemäß werden geringe Wetteinsätze geleistet und die Verweildauer von Kundinnen oder Kunden ist

grundsätzlich nicht von längerer Dauer. Ebenso werden keine Live-Wetten angeboten.

Zu § 4 Abs. 3 bis 5

Die Abs. 3 bis 5 regeln den Bewilligungsgegenstand, den Mindestinhalt der Bewilligung sowie die Möglichkeit für die Behörde, die im Einzelfall notwendigen Befristungen, Bedingungen und Auflagen fest zu legen.

Zu § 4 Abs. 6

In der Praxis ergeben sich bei Ausübung der Tätigkeit der Wettunternehmerinnen oder Wettunternehmer regelmäßig Änderungen bei den Betriebsstätten (Verlegung, Expansion der Geschäftstätigkeit etc.).

Erweitert eine Bewilligungsinhaberin oder ein Bewilligungsinhaber ihre oder seine Tätigkeit um eine oder mehrere Betriebsstätten in Niederösterreich, dann ist (sind) für die weitere(n) Betriebsstätte(n) keine weitere(n) Bewilligung(en) erforderlich.

Die weitere Betriebsstätte bzw. die weiteren Betriebsstätten, wo die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ausgeübt werden soll, ist/-sind der Landesregierung aber **schriftlich** unter Anschluss der erforderlichen Urkunden, Unterlagen und Nachweisen **anzuzeigen**. Ebenso ist die **Stilllegung** einer Betriebsstätte der Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

Zu § 4 Abs. 7

Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, des Wettreglements, der Bestimmungen des Jugend- und Wettkundenschutzes sowie für die Einhaltung sonstiger Ausübungsvorschriften in Wettannahmestellen liegt bei der Wettunternehmerin bzw. dem Wettunternehmer. Dafür sind auch entsprechend wirksame **Kontrollmechanismen** einzurichten.

Zentrales Instrument ist diesbezüglich die Bestellung einer **Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters** für jede Betriebsstätte durch die Wettunternehmerin oder den Wettunternehmer. Die Bestellung wie auch jede Änderung in der Person ist der Behörde anzuzeigen.

Diese verantwortliche Person ist von der Wettunternehmerin oder vom Wettunternehmer mit den entsprechenden Befugnissen auszustatten. Wer mit der Geschäftsleitung betraut wird, muss gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich haben, um den Anordnungen der Behörden unverzüglich Folge leisten zu können, und auf Grund entsprechender Vorbildung fachlich geeignet sein und über die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen verfügen. Ebenso darf gegen diese Person kein Ausschließungsgrund nach § 13 GewO 1994 vorliegen.

Der Mittelpunkt der Lebensinteressen wird im Regelfall durch einen Wohnsitz in Österreich dokumentiert.

Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter muss nicht zwingend eine von der Wettunternehmerin oder vom Wettunternehmer verschiedene Person sein. Wettunternehmerin oder Wettunternehmer können diese Aufgabe auch selbst übernehmen und haben dies der Behörde bekannt zu geben.

Die Betrauung einer Person mit der Geschäftsleitung mehrerer Betriebsstätten ist zulässig, wenn gewährleistet ist, dass sie den gesetzlichen Verpflichtungen und Aufgaben nachkommen kann. Maßgeblich dafür werden insbesondere zeitliche (wie viele Standorte betreut eine Person) als auch räumliche (Entfernungen zwischen den Standorten) Aspekte sein.

Aus dem Gesetzestext (§ 4 Abs. 7 iVm. § 5 Abs. 1 Z 6) ergibt sich auch, dass die Tätigkeit der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters ausschließlich von einer natürlichen Person ausgeübt werden kann.

Zu § 4 Abs. 8

Gemäß § 18 Abs. 9 ist von der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber eine Geldwäschebeauftragte oder ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen.

Dies ist ein wesentliches Element der Geldwäscherichtlinie und soll daher bereits im Bewilligungsverfahren geprüft werden.

Zu § 4 Abs. 9

Die Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf den Betrieb jedes einzelnen Wettterminals (unter Vorlage eines technischen Gutachtens nach § 11 Abs. 4) bzw. dessen Stilllegung.

Zu § 4 Abs. 10

Liegt eine vollständige Anzeige vor, kann die Behörde binnen einer Frist von 6 Wochen reagieren und zwar mit

- einer schriftlichen Zurkenntnisnahme der Anzeigen,
- Erlassung eines Bescheides, der Bedingungen, Befristungen und/oder Auflagen zur Sicherung des öffentlichen Interesses nach diesem Gesetz enthalten kann oder
- Untersagung der angezeigten Maßnahme mit Bescheid, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen und mit der Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen keine Abhilfe geschaffen werden kann oder wenn die jeweiligen sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Reagiert die Behörde binnen offener Frist nicht auf die Anzeige, so darf die angezeigte Maßnahme in der Praxis verwirklicht werden.

Zu § 4 Abs. 11

Damit wird klargestellt, dass der 3. Abschnitt für die Bewilligungsinhaberinnen oder die Bewilligungsinhaber zur Anwendung gelangt.

Zu § 5 (Bewilligungsvoraussetzungen)

§ 5 legt die Bewilligungsvoraussetzungen für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer fest.

Zu § 5 Abs. 1 (Natürliche Personen)

Zu § 5 Abs. 1 Z 1

Natürliche Personen müssen rechtlich **uneingeschränkt handlungsfähig** (volljährig, entscheidungsfähig) **und verlässlich** sein. Abs. 3 legt fest, unter welchen Umständen die Verlässlichkeit jedenfalls nicht gegeben ist. Es können daher im Einzelfall auch andere Umstände dazu führen, dass die Verlässlichkeit zu verneinen ist und eine Bewilligung daher nicht erteilt werden kann.

Zu § 5 Abs. 1 Z 2

Zur österreichischen Staatsbürgerschaft als Bewilligungsvoraussetzung wurden umfangreiche Gleichstellungsbestimmungen normiert.

Zu § 5 Abs. 1 Z 3

Die **finanzielle Zuverlässigkeit** ist durch eine Bankgarantie eines entsprechenden Geldinstitutes mit einer Gültigkeitsdauer von zumindest einem Jahr nachzuweisen. Die Bankgarantie muss daher nicht für den gesamten beantragten Bewilligungszeitraum vorgelegt werden, da im § 6 Abs. 1 Z 4 vorgesehen ist, dass die Bewilligung ex lege bei Ablauf der Bankgarantie erlischt.

Da der Regelungsgegenstand und eine erteilte Bewilligung für die Tätigkeit in Niederösterreich gelten, ist die Bankgarantie ausdrücklich für die konkrete angestrebte Bewilligung in Niederösterreich zu erwirken. Das Gesetz spricht ausdrücklich von einer **Bankgarantie** als Nachweis, daher reichen andere Nachweise (z. B. Kreditrahmenbestätigungen etc.) nicht aus. Die Höhe der Sicherheitsleistung (**€ 150.000,--**) wurde so gewählt, dass sie ausreichende Deckung gewährleistet.

Zu § 5 Abs. 1 Z 4

Im Interesse einer effektiven Wettsuchtprävention wurde die Verpflichtung aufgenommen, ein Konzept über effektive Maßnahmen zum Schutz der wettenden Personen und zur **Suchtvorbeugung**, ein Konzept über die fortlaufende Schulung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Umgang mit Wett- bzw. Spielsucht und über die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Spielerschutzeinrichtungen vorzulegen.

Zu § 5 Abs. 1 Z 5

Die Bestimmung sieht **Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vor. Demnach sind eine Geldwäschebeauftragte oder ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen sowie die Risikoanalyse und ein Konzept über ein fortlaufendes Fortbildungsprogramm der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Umgang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorzulegen.

Zu § 5 Abs. 1 Z 6

Siehe Erläuterungen zu § 4 Abs. 7.

Zu § 5 Abs. 2 (Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften)

Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften können die Tätigkeit eines Wettunternehmers ausüben, müssen dazu jedoch eine natürliche Person mit der Geschäftsleitung betrauen. Diese Person kann auch (muss aber nicht) der gewerberechtliche Geschäftsführer sein. Bei der Übernahme eines bestehenden Wettunternehmens benötigen die Rechtsnachfolgerinnen oder die Rechtsnachfolger für sich eigene Berechtigungen nach § 4.

Zu § 5 Abs. 3, 4 und 5 (Verlässlichkeit)

Durch das Wort „insbesondere“ wird zum Ausdruck gebracht, dass die Aufzählung der Gründe, die zum Verlust der Verlässlichkeit führen, nur eine beispielsweise ist. Neben gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Bestrafungen sollen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sein und können die Verlässlichkeit ausschließen. Zum Nachweis sind von der Bewerberin oder dem Bewerber entsprechende Bescheinigungen und Nachweise vorzulegen. Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung wird die Landesregierung in Einzelfällen ermächtigt, Strafregisterabfragen nach dem Strafregistergesetz 1968 selbst einzuholen.

Es entspricht den Richtlinien, dass auch der wirtschaftliche Eigentümer gemäß § 2 WiEReG verlässlich sein muss. Eine diesbezügliche Regelung wurde daher aufgenommen.

Zu § 5 Abs. 6 (Entfall der Vorlageverpflichtung für Urkunden, Unterlagen und Nachweise)

Unter Bedachtnahme auf die fortschreitende Digitalisierung wird vorgesehen unter welchen Voraussetzungen die Vorlageverpflichtung für Urkunden, sonstige Unterlagen und Nachweise der Parteien entfällt und durch die Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register ersetzt wird.

Zu § 5 Abs. 7 (Stellungnahme der Standortgemeinde und der Wirtschaftskammer NÖ; Mitteilung rechtskräftiger Entscheidungen)

Durch allfällige Stellungnahmen der Standortgemeinde und der Wirtschaftskammer NÖ soll die Bewilligungsbehörde in die Lage versetzt werden, sich über die Verlässlichkeit oder sonstige bewilligungsrelevante Umstände einer Bewerberin oder eines Bewerbers ein Bild zu machen.

Daher soll in Bewilligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und in Anzeigeverfahren nach § 4 Abs. 6 (bei der Anzeige einer weiteren Betriebsstätte) der Standortgemeinde und der Wirtschaftskammer NÖ die Gelegenheit zu einer allfälligen Stellungnahme eingeräumt werden.

Da die Kenntnis der rechtskräftigen Entscheidungen (nach § 4 Abs. 1 und Abs. 6) für die Wirtschaftskammer NÖ von Interesse ist, sollen ihr diese von der Behörde mitgeteilt werden. Ebenso sind diesbezügliche rechtskräftige Entscheidungen dem Landesabgabenamt als Abgabenbehörde sowie der örtlich zuständigen Verwaltungsstraßbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Im Begutachtungsverfahren wurde ein derartiges Interesse auch für die Standortgemeinden angemeldet. Aus diesem Grund werden diese in die Verständigung einbezogen. Aus Gründen der Aktualisierung wird die Verständigung der Wirtschaftskammer Niederösterreich, der Bezirksverwaltungsbehörden und der Standortgemeinden um die Mitteilung der Stilllegung von Betriebsstätten erweitert.

Da die Wettterminalabgabe pro Wettterminal für jeden Kalendermonat berechnet wird, sollen dem Landesabgabenamt von der Landesregierung auch alle

rechtskräftigen Entscheidungen zum Betrieb oder zur Stilllegung von Wettterminals nach § 4 Abs. 9 zur Kenntnis gebracht werden.

Zu § 6 (Erlöschen der Bewilligung)

Diese Bestimmung regelt, unter welchen Voraussetzungen eine erteilte Bewilligung erlischt. Die Z 4 sieht nunmehr als eigenen Tatbestand vor, dass die Bewilligungen nach diesem Gesetz ohne weiteres erlöschen sollen, wenn die Bankgarantie abläuft.

Im Begutachtungsverfahren wurde auf das Erfordernis eines Fortbetriebsrechts nach dem Tod einer Wettunternehmerin oder eines Wettunternehmers hingewiesen.

Dazu ist festzuhalten, dass eine frühere Rechtslage ein Fortbetriebsrecht vorgesehen hat, dieses aber mit einer Novelle des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure, LGBL 7030-3, die am 21. Juni 2011 in Kraft getreten ist, entfernt wurde.

Im Gesetzesantrag wurde diesbezüglich festgehalten, dass die Vollzugspraxis der letzten Jahre gezeigt hat, dass das Fortbetriebsrecht nie in Anspruch genommen wurde und daher der gänzliche Entfall des (Anm.: damaligen) § 7 vorgesehen wird. An dieser Begründung hat sich in der Vollzugspraxis seither nichts geändert.

Zu § 7 (Zurücknahme oder Entziehung der Bewilligung)

Abs. 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Landesregierung eine erteilte Bewilligung zurücknehmen muss.

Mit der Bestimmung von Abs. 2 wird Art. 59 Abs. 2 lit. c umgesetzt.

Die Zurücknahme oder die Entziehung bewirkt, dass die Bewilligung erlischt (§ 6 Abs. 1 Z 5).

Zu § 8 (Verbotene Wetten)

Zu § 8 Abs. 1

Zu § 8 Abs. 1 Z 2

Wetten mit einem **Einsatz von mehr als € 500,-- pro Wettabschluss** sollen künftig verboten sein, unabhängig davon, ob sie am Wettterminal, über den Schalter oder über das Internet gesetzt werden.

Zunächst war ein Maximaleinsatz von € 350,-- vorgesehen. Im Begutachtungsverfahren erfolgte mehrmals die Anregung der Erhöhung auf € 500,--.

Als Begründung wurde angeführt, dass in den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg ebenfalls ein Maximaleinsatz von € 500,-- zulässig ist.

Aus Gründen der Vereinheitlichung wird die zulässige Einsatzleistung erhöht.

Zu § 8 Abs. 1 Z 6

Unter **Wettkämpfen, an denen ausschließlich Tiere teilnehmen**, versteht man solche, bei denen ausschließlich und unmittelbar Tiere gegeneinander antreten.

Dass diese Tiere von Menschen trainiert und betreut werden, ist dabei unerheblich.

Wetten auf Pferderennen ohne Reiterin oder Reiter bzw. Jockettes oder Jockeys sind nicht erlaubt, da daran ausschließlich Tiere teilnehmen.

Zu § 8 Abs. 1 Z 7 und 8

Wetten über Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Wettabschlusses bereits stattgefunden haben, sind verboten. Hintergrund dafür ist das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. September 2012 (Zl. 2011/17/0299), in dem der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat, dass „eine Sportwette nicht vorliegt, wenn nicht auf ein künftiges sportliches Ereignis gewettet werden kann, sondern der Ausgang davon abhängt, welches bereits in der Vergangenheit stattgefundenene Rennen abgespielt wurde“. Diese Art von Wetten war stets in einer Grauzone zwischen dem Glücksspiel und dem Wettwesen angesiedelt.

Wenngleich der Verwaltungsgerichtshof in dem zitierten Erkenntnis zu dem Schluss kommt, dass in dem der Beschwerde zugrundeliegenden Fall ein Glücksspiel durchgeführt wurde, kann doch nicht ausgeschlossen werden, dass solche Ereignisse - bei einer entsprechenden „Anpassung“ des Modells an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - dennoch in Einzelfällen als nicht dem Anwendungsbereich des Glücksspielgesetzes unterliegende Wetten zu qualifizieren sind. Im Interesse des Wettkundenschutzes ist es daher geboten, zu diesen Arten von Wetten eine klare Aussage im Sinn eines Verbots zu treffen.

Das mit Z 7 und 8 beabsichtigte Verbot bezieht sich auf Wetten auf Sportereignisse, die zum Zeitpunkt des Wettabschlusses bereits stattgefunden haben, sowie auf

Wetten auf voraufgezeichnete oder virtuelle Sportereignisse. Virtuelle Ereignisse sind solche, die in der Wirklichkeit nicht stattgefunden haben. Die Wette ist zwar „real“, das ihr zugrundeliegende Ereignis jedoch „fiktiv“.

Unter das Wettverbot fallen demnach vorprogrammierte virtuelle Ereignisse, jedoch nicht der Wettkampf von Spielteilnehmern an virtuellen Sportwettkämpfen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bestimmte im Abs. 1 angeführte Wettarten dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegen und verboten sind (z. B. Wetten auf voraufgezeichnete Sportereignisse). Die Bezeichnung als „Wetten“ im Gesetzestext vermag daran nichts zu ändern. Daher wird auch normiert, dass diese Wettarten nicht angeboten, abgeschlossen oder vermittelt werden dürfen.

Zu § 8 Abs. 1 Z 9

Durch dieses Verbot sollen allfällige Manipulationen von Wetten hintangehalten werden.

Zu § 8 Abs. 2 (Live-Wetten)

Charakteristisch für **Live-Wetten** ist, dass während des laufenden Spiels auf viele verschiedene (aus der Sicht des Gesamtergebnisses untergeordnete) Umstände gewettet werden kann. Der Reiz für die wettende Person liegt in der schnellen Abfolge der Wettmöglichkeiten und der vermeintlich besseren Einschätzbarkeit des Ereignisses anhand des bereits gesehenen Ablaufs.

Vor diesem Hintergrund weisen „Live-Wetten“ ein **besonderes Suchtpotential** auf. Neben dem besonderen Suchtpotential können „Live-Wetten“, da es sich dabei regelmäßig um untergeordnete Umstände im Rahmen eines Gesamtgeschehens handelt, deren Herbeiführung auch nicht notwendigerweise ein Zusammenwirken von mehreren Personen erfordert, auch die **Manipulation von Spielen** und somit den Wettbetrug erleichtern. Um diesen Gefahren entgegen zu wirken, schränkt das Gesetz Wetten während eines laufenden Ereignisses (Live-Wetten) ein.

Es dürfen nur Wetten auf Teilergebnisse oder das Endergebnis oder darauf, welche Person bzw. welche Mannschaft den nächsten Punkt oder das nächste Tor erzielt, abgeschlossen werden.

Zu § 9 (Wettbedingungen und Wettscheine)

Das Wettreglement stellt eine allgemeine Geschäftsgrundlage für das Vertragsverhältnis zwischen der Wettunternehmerin oder dem Wettunternehmer und dessen Kundinnen oder Kunden dar. Insbesondere werden mit dieser Bestimmung die Mindestinhalte des Wettreglements und der Wettscheine festgelegt. Für Internetwetten werden gesonderte Regelungen getroffen. So ist beispielsweise auch die Identität jeder Wettkundin oder jedes Wettkunden zu erfassen.

Zu § 10 (Wettbuch)

Zu § 10 Abs. 1

Diese Bestimmung legt eine zentrale Pflicht einer Wettunternehmerin oder eines Wettunternehmers fest und dient dem Kundenschutz (bessere Information über die Kundin oder den Kunden im Hinblick auf ein allfälliges Beratungsgespräch oder eine Sperre), der besseren Kontrolle durch die Behörde und Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (siehe Abs. 2).

Zu § 10 Abs. 2

Darin wird verfügt, dass alle Wettvorgänge nach § 15 Abs. 1 Z 2 und 3 im Wettbuch entsprechend einzutragen sind.

Zu § 11 (Wettterminals)

Diese Bestimmungen legen die Anforderungen an Wettterminals fest. Wettterminals dürfen nur in Wettannahmestellen aufgestellt und betrieben werden, die nach § 4 behördlich bewilligt oder rechtswirksam angezeigt wurden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Betrieb eines Wettterminals ist durch **Vorlage eines technischen Gutachtens** von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachzuweisen.

Wettterminals dürfen nur die Teilnahme an einer erlaubten Wette ermöglichen (Abs. 2 Z 2) und keine anderen als die nach diesem Gesetz umfassten Wetten anbieten (Abs. 2 Z 4).

Wettterminals dürfen nur von **einer** Person bedient werden (Abs. 2 Z 3). Dies schließt die Verwendung von technischen Hilfsmitteln, die eine gleichzeitige Teilnahme durch mehrere Personen ermöglicht, aus.

Mit der obligatorischen Seriennummer (Abs. 2 Z 5) kann das jeweils konkrete Wettterminal identifiziert und überprüft werden.

Durch die Sicherung der Daten (Abs. 2 Z 6) kann auch nachträglich festgestellt werden, ob ein Wettterminal auch die Teilnahme an verbotenen Wetten ermöglicht hat. Die Absicherung gegen Datenverlust ist daher wesentlich für die Kontrolltätigkeit der Behörde.

Bei widmungsgemäßer Bedienung muss die Betriebssicherheit von Wettterminals gegeben sein. Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer muss die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für Wettterminals der Behörde gegenüber mittels eines **Sachverständigengutachtens** nachweisen.

Aus Gründen des Jugend- und Wettkundenschutzes sowie zur Umsetzung der Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung muss gewährleistet sein, dass Wettterminals nur mit einer **personenbezogen ausgestellten Wettkundenkarte** betrieben werden können (Abs. 2 Z 7).

Jugendlichen ist es gemäß § 16 NÖ des NÖ Jugendgesetzes verboten, sich in Wettbüros aufzuhalten. Nach § 8 Abs. 1 Z 1 des neuen NÖ Wettgesetzes dürfen Wetten Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht angeboten oder vermittelt bzw. mit diesen abgeschlossen werden.

Durch Abs. 2 Z 7 soll der Jugend- und Wettkundenschutz noch effektiver gewährleistet werden.

Zu § 12 (Äußere Bezeichnung von Wettannahmestellen und Wettterminals)

Diese Bestimmung regelt die Kennzeichnung von Wettannahmestellen, Wettterminals und Internetwetten.

Zu § 13 (Jugend- und Wettkundenschutz)

Zu § 13 Abs. 1 (Altersnachweis)

Aus Gründen des Jugendschutzes ist der Abschluss oder die Vermittlung von Wetten oder die Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden nur mit Personen zulässig, **die das 18. Lebensjahr vollendet haben**. Im Zweifel ist die Identität mit einem amtlichen Lichtbildausweis, der den Vorgaben von § 6 FM-GwG entspricht, nachzuweisen.

Zu § 13 Abs. 2 bis 4 (Wettkundenkarte)

Für alle Wetteinsätze an einem Wettterminal und sonstige Wetteinsätze, die pro Wette am Schalter **den Betrag von € 100,-- übersteigen**, braucht der Wettkunde eine gültige Wettkundenkarte. Wetten am Schalter, **die den Betrag von € 100,-- nicht übersteigen**, sind weiterhin anonym.

Die Wettkundenkarte dient dem Jugend- und Wettkundenschutz sowie der Umsetzung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (vgl. auch Anmerkungen zu § 11 Abs. 2).

Das Gesetz selbst enthält keine näheren zwingenden Bestimmungen zur Ausstellung einer Wettkundenkarte, sondern nach Abs. 3 Mindeststandards für die inhaltlichen Elemente. Die optische Ausgestaltung der Wettkundenkarte liegt damit im Ermessen der jeweiligen Wettunternehmerin oder des jeweiligen Wettunternehmers, solange ein eindeutiger und nachvollziehbarer Personenbezug zu ihrem Inhaber hergestellt werden kann und sichergestellt ist, dass Wetten an einen Wettterminal ohne Wettkundenkarte nicht durchgeführt werden können.

Die Aufzeichnungen zur Identität der Wettkundin oder des Wettkunden sind fünf Jahre aufzubewahren. Ebenso muss die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass jede Wettkundin oder jeder Wettkunde nur über eine gültige Kundenkarte verfügt und diese im Falle einer Sperre für deren Dauer unverzüglich deaktiviert wird.

Mit der Ausstellung der Wettkundenkarte soll keine „Begründung einer Geschäftsbeziehung“ eingegangen werden.

Die Einführung der Wettkundenkarte wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mehrfach angeregt und soll nun umgesetzt werden.

Zu § 13 Abs. 5 (Häufigkeit und Intensität der Teilnahme an Wetten) und Abs. 6

(Sperren)

Bei der (begründeten) Annahme, dass **Häufigkeit und Intensität der Teilnahme an Wetten** für den Zeitraum, in welchem die wettende Person mit dieser Intensität und Häufigkeit an Wetten teilnimmt, das Existenzminimum gefährdet, hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber geeignete Maßnahmen, abgestuft von der Information (z. B. in Beratungsgesprächen) bis zur Sperre für einen bestimmten Zeitraum oder für unbestimmte Zeit, zu treffen. Wenn die Wettkundin oder der Wettkunde dabei nicht mitwirkt, ist eine Sperre auszusprechen **(Fremdsperre)**.

Es wird nunmehr (nach der Begutachtung) die Gefährdung des Existenzminimums als relevantes Beurteilungskriterium für die Verpflichtung zur Einleitung von Schutzmaßnahmen herangezogen und nicht mehr die „nachhaltige Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Situation“. Damit soll der Umgang in der Praxis mit auffälligen wettenden Personen erleichtert werden, zumal das Existenzminimum eine bekannte und im Einzelfall ermittelbare Größe darstellt.

Über all diese Maßnahmen und Umstände sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind. Auch eine **Selbstsperre** durch die Wettkundin bzw. den Wettkunden soll möglich sein. Bei Wegfall des Gefährdungspotenzials können die Sperren aufgehoben werden.

Zu § 13 Abs. 7 (besonders geschultes Personal)

Die Betreuung von Wettkundinnen und Wettkunden mit auffälligem Wettverhalten hat durch besonders geschultes Personal der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers zu erfolgen.

Zu § 14 (Risikoanalyse und Risikominderung)

Zu § 14 Abs. 1

Mit dieser Bestimmung wird Art. 8 Abs. 1 bis 3 umgesetzt.

Zu § 14 Abs. 2

Mit dieser Bestimmung wird Art. 8 Abs. 4 umgesetzt.

Zu § 14 Abs. 3

Mit dieser Bestimmung wird Art. 8 Abs. 5 umgesetzt.

Zu § 15 (Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen oder Wettkunden)

Zu § 15 Abs. 1

Mit dieser Bestimmung wird Art. 11 umgesetzt.

Zu § 15 Abs. 2

Mit dieser Bestimmung werden Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 umgesetzt.

Zu § 15 Abs. 3

Mit dieser Bestimmung wird Art. 13 Abs. 2 bis 4 umgesetzt.

Zu § 15 Abs. 4

Mit dieser Bestimmung werden Art. 13 Abs. 6 und Art. 14 Abs. 1 umgesetzt.

Die geänderte Formulierung des Abs. 4 (Einholung eines Auszugs aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung) erfolgte aufgrund der Anregung des BMF im Rahmen des Begutachtungsverfahrens.

Zu § 15 Abs. 5

Mit dieser Bestimmung wird Art. 14 Abs. 4 umgesetzt.

Zu § 15 Abs. 6

Mit dieser Bestimmung wird Art. 14 Abs. 5 umgesetzt.

Zu § 15 Abs. 7

Mit dieser zusätzlichen Bestimmung wird der Formulierungsvorschlag des BMF übernommen. Das Ministerium hatte im Rahmen des Begutachtungsverfahrens angeregt, dass eine gesetzliche Ermächtigung für die Einsicht der Bewilligungsinhaberinnen oder des Bewilligungsinhabers in das Wirtschaftliche Eigentümer Register

vorgesehen werden sollte. Ebenso soll eine Meldeverpflichtung der Landesregierung bezüglich der Namen und Stammzahlen der Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber an die Registerbehörde vorgesehen werden.

Zu § 16 (Vereinfachte Sorgfaltspflicht gegenüber Wettkundinnen oder Wettkunden)

Zu § 16 Abs. 1

Mit dieser Bestimmung werden Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 umgesetzt. Dies ermöglicht der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber in Bereichen, in denen ein geringes Risiko besteht, vereinfachte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Im Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 sind die hierbei jedenfalls zu berücksichtigenden Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringes Risiko angeführt. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber kann so auf Grundlage der Risikoanalyse in bestimmten Fällen vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden.

Zu § 16 Abs. 2

Mit dieser Bestimmung wird Art. 15 Abs. 2 umgesetzt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ein gewisses Mindestmaß an Informationen einholt, damit sie oder er beurteilen kann, ob im konkreten Fall die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten angemessen ist.

Zu § 16 Abs. 3

Mit dieser Bestimmung wird Art. 15 Abs. 3 umgesetzt.

Zu § 16 Abs. 4

Die Informationen gemäß Abs. 2 sind für eine Kontrolle der Behörde aufzubewahren.

Zu § 17 (Verstärkte Sorgfaltspflicht gegenüber Wettkundinnen oder Wettkunden)

Zu § 17 Abs. 1

Mit dieser Bestimmung wird Art. 18 Abs. 1 und 3 umgesetzt.

Zu § 17 Abs. 2

Mit dieser Bestimmung wird Art. 18 Abs. 2 umgesetzt.

Zu § 17 Abs. 3

Mit dieser Bestimmung wird Art. 18a Abs. 1 und 2 umgesetzt.

§ 17 Abs. 3 letzter Satz bestimmt, dass die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber – ergänzend zu den in Z 1 bis 4 genannten zusätzlichen Sorgfaltspflichten – die Landesregierung über Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, und über die daran beteiligten Personen unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat. Bei dieser Verpflichtung handelt es sich um eine zusätzliche risikomindernde Maßnahme im Sinne des Art. 18a Abs. 2.

Zu § 17 Abs. 4

Mit dieser Bestimmung werden Art. 20, Art. 22 und Art. 23 umgesetzt.

Zu § 18 (Besondere Pflichten der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers)

Zu § 18 Abs. 1

Mit dieser Bestimmung werden Art. 33, Art. 35 und Art. 46 Abs. 2 und 3 umgesetzt.

Zu § 18 Abs. 2

Mit dieser Bestimmung werden Art. 32 Abs. 3 4. Satz, Art. 33 Abs. 1 lit. b und Art. 42 umgesetzt.

Zu § 18 Abs. 3

Mit dieser Bestimmung wird Art. 32 Abs. 7 umgesetzt.

Über Anregung des BMF im Begutachtungsverfahren wurden die Befugnisse der Geldwäschemeldestelle erweitert.

Zu § 18 Abs. 4

Mit dieser Bestimmung wird Art. 38 umgesetzt.

Zu § 18 Abs. 5

Mit dieser Bestimmung wird Art. 39 Abs. 1 und 2 umgesetzt.

Zu § 18 Abs. 6

Mit dieser Bestimmung werden Art. 40 und Art. 41 umgesetzt.

Zu § 18 Abs. 7

Mit dieser Bestimmung wird Art. 45 umgesetzt.

Zu § 18 Abs. 8

Mit dieser Bestimmung wird Art. 46 Abs. 1 umgesetzt.

Zu § 18 Abs. 9

Mit dieser Bestimmung wird Art. 46 Abs. 4 umgesetzt.

Zu § 18 Abs. 10

Mit dieser Bestimmung wird Art. 61 Abs. 2 und 3 umgesetzt.

Zu § 19 (Aufgaben der Landesregierung)Zu § 19 Abs. 1

Mit dieser Bestimmung wird Art. 48 Abs. 6 bis 8 umgesetzt.

Die Landesregierung hat bei der Beaufsichtigung der Bewilligungsinhaberinnen oder der Bewilligungsinhaber nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen. Durch die Berücksichtigung der tatsächlich bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Risikoprofile der Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber soll eine effiziente Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen sichergestellt werden.

Zu § 19 Abs. 2

Mit dieser Bestimmung wird Art. 32 Abs. 6 umgesetzt.

Zu § 19 Abs. 3

Mit dieser Bestimmung wird Art. 36 Abs. 1 umgesetzt.

Zu § 19 Abs. 4

Mit dieser Bestimmung wird Art. 44 umgesetzt.

Zu § 19 Abs. 5

Mit dieser Bestimmung werden Art. 48 Abs. 5 und Art. 58 Abs. 5 Unterabsatz 2 umgesetzt.

Zu § 19 Abs. 6

Mit dieser Bestimmung werden Art. 49 und Art. 58 Abs. 5 Unterabsatz 2 umgesetzt.

Zu § 19 Abs. 7

Mit dieser Bestimmung wird Art. 61 Abs. 1 und 2 umgesetzt.

Die geänderte Formulierung des Abs. 7 erfolgte aufgrund der Anregung des BMF im Rahmen des Begutachtungsverfahrens. Der Umformulierungsvorschlag wurde wie folgt begründet: „Mit der Novelle des Glücksspielgesetzes besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an dem auf Bundesebene einzurichtenden Hinweisgebersystem. Die

Details und die notwendige Kostenmittragung hiezu werden im Verordnungswege geregelt.“

Zu § 20 (Verwendung personenbezogener Daten)

Zu § 20 Abs. 1

Nach § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz-DSG BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019 hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Nach Abs. 2 sind, soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer **staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen**, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur **zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen** vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesabgabenamt fungieren bei der Vollziehung dieses Gesetzes als staatliche Behörde.

Ziele des Gesetzes sind u. a. der Schutz von Kindern und Jugendlichen, der Schutz von Wettkundinnen und Wettkunden vor einem Suchtverhalten durch eine problematische Wettteilnahme mit negativen Auswirkungen auf das persönliche Umfeld sowie die Verhinderung der Nutzung der Tätigkeit der Wettunternehmerinnen

und Wettunternehmer zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Demnach sind die Voraussetzungen zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen nach § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes gegeben.

Weitere Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten und Definitionen sind im § 36 DSG enthalten.

Nach § 36 Abs. 2 Z 2 bedeutet der Ausdruck „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Zu § 20 Abs. 2

Die Aufnahme des Abs. 2 erfolgte aufgrund der Anregung des BMF im Rahmen des Begutachtungsverfahrens, das vorgeschlagen hat, eine Ermächtigung zur Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt vorzusehen, wie dies z. B. im § 32 Abs. 5 des Salzburger Wettunternehmergesetzes (LGBl. Nr. 32/2017) ermöglicht wird. In den Entwurf wurde nun eine ähnliche Bestimmung aufgenommen.

Zu § 21 (Wettterminalabgabe)

Die Wettterminalabgabe ist für jedes Wettterminal zu entrichten, sofern dieses aufgestellt oder im Betrieb ist. Die Zweckwidmung der Abgabe wird auf Grund der Bedeutung des Sozialwesens, des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe und dem damit verbundenen Finanzierungsbedarf für die genannten Bereiche festgelegt. Hierzu erfolgt die Aufteilung des Ertrages zwischen dem Land und den Gemeinden mittels Verordnung der Landesregierung, um eine größtmögliche Flexibilität zu gewährleisten. Die Aufteilung des Ertrages kann auch zu unterschiedlichen Teilen auf die genannten Bereiche erfolgen. Die Regelung entspricht weitgehend der Regelung im NÖ Spielautomatengesetz 2011 hinsichtlich der Aufteilung des Landeszuschlages zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe.

Es soll weiters die Möglichkeit der rückwirkenden Erlassung der Verordnung eröffnet werden, um gegebenenfalls auf sich abzeichnende Änderungen im Bereich des Finanzbedarfs reagieren zu können.

Zu § 22 (Abgabenhöhe, Abgabenschuldnerin und Abgabenschuldner)

Die Höhe der Abgabe wurde im Hinblick auf den Umsatz der Branche, sowie nach einem Bundesländervergleich, mit € 175,-- festgesetzt und wird als angemessen erachtet. Zudem ist eine Valorisierung vorgesehen (nunmehr ab 1. Jänner 2022), um zu verhindern, dass der zu entrichtende Abgabebetrag dem jeweiligen Geldwert nicht mehr entspricht. Damit können auch Novellierungen des Gesetzes allein aus diesem Grund hintangehalten werden. Um sicherzustellen, dass die Rechtsunterworfenen die jeweilige Abgabenhöhe leicht feststellen können, wird die Landesregierung verpflichtet, den jeweils aktuellen Tarif im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Unter dem im Abs. 4 verwendeten Begriff „Inhaber (bzw. Inhaberin)“ ist derjenige zu verstehen, der eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat (§ 309 erster Satz ABGB). Die Regelung entspricht auch § 23 NÖ Spielautomatengesetz 2011 hinsichtlich der Haftung des Inhabers für die Entrichtung der Vergnügungsabgabe gemäß § 22 Abs. 1 NÖ Spielautomatengesetz 2011. Der Begriff „Inhaber“ wird auch in zahlreichen Abgabenvorschriften des Bundes verwendet, beispielsweise im Finanzstrafgesetz.

Zu § 23 (Entrichtung und Fälligkeit)

Die Wettterminalabgabe ist aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Vollziehung als Selbstbemessungsabgabe konzipiert.

Für den Fall, dass das Wettterminal weniger als die Hälfte der Kalendertage aufgestellt oder betrieben wird, ist die Abgabe aus Gründen der Billigkeit und Verhältnismäßigkeit für einen solchen Kalendermonat anteilig reduziert.

Zu § 24 (Abgabenbehörde)

Als Abgabebehörde wurde das Landesabgabenamt festgelegt. Dies wäre zwar auch unmittelbar aus § 5 des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009 (NÖ ABOG 2009), LGBl. 3400 ableitbar, eine neuerliche Festlegung in diesem Gesetz ermöglicht jedoch den Rechtsunterworfenen die leichte Erkennbarkeit der Behördenzuständigkeit, ohne auf andere Rechtsvorschriften zurückgreifen zu müssen.

Zu § 25 (Überwachung)

Zu § 25 Abs. 1 (Überwachungsbehörden)

Im Abs. 1 werden die sachlichen Zuständigkeiten geregelt. Die Zuständigkeitsregelung für Verwaltungsstrafverfahren (§ 28 Abs. 2) bleibt davon unberührt.

Die Landesregierung als Bewilligungs- bzw. Anzeigebehörde ist demnach auch für die Überwachung des Jugend- und Wettkundenschutzes sowie der Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes zuständig. In allen übrigen Fällen ist die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde gegeben.

Im Begutachtungsentwurf war im § 25 Abs. 1 auch die Mitwirkung der Landespolizeidirektion vorgesehen. Diese entfällt nun, da das BMI in seiner Stellungnahme im Begutachtungsverfahren die Erweiterung der Mitwirkung von Bundesorganen abgelehnt hat.

Zu § 25 Abs. 2 (Befugnisse – Zutritt)

Abs. 2 räumt den Behörden die notwendigen Befugnisse ein, um ihre Kontrolltätigkeit effektiv ausüben zu können. Die Bestimmung orientiert sich dabei sinngemäß an den Bestimmungen im NÖ Spielautomatengesetz 2011 (§ 29).

Zu § 25 Abs. 3 (Befugnisse – Gerätekontrolle)

Abs. 3 sieht für die überprüfenden Organe jene Befugnisse vor, die eine effektive Kontrolltätigkeit gewährleisten sollen. Die Praxis der Vergangenheit hat gezeigt, dass die Erhebung und die Sicherung der geforderten Beweise für die Folgeverfahren mit

erheblichen Problemen verbunden sein können (z. B. Abschaltung der Stromzufuhr und der Geräte).

Zu § 25 Abs. 5 (Aufbewahrungspflicht und Vorzeigepflicht vor Ort)

Nach Abs. 5 sind die Wettunternehmerin bzw. der Wettunternehmer verpflichtet, die Bescheide nach § 4 Abs. 1 und 10 und die Anzeigen nach § 4 Abs. 6, 7, 8 oder 9 an dem Ort, an dem die Bewilligung ausgeübt wird, aufzubewahren und den überprüfenden Organen auf Verlangen vorzuweisen.

Zu § 25 Abs. 6 (Informationspflicht an die Landesregierung und das Landesabgabenamt)

Sowohl für die Landesregierung als auch für das Landesabgabenamt als Abgabenbehörde ist es von Interesse, so bald als möglich von dem Verdacht einer strafbaren Handlung informiert zu werden. Da die Landesregierung als Bewilligungs- und Anzeigebehörde über nähere Informationen zu den Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern verfügt, scheint es sinnvoll, dass diese zunächst die Meldungen erhält und diese dann dem Landesabgabenamt zur Kenntnis bringt.

Zu § 25 Abs. 7 (Anzeigeverpflichtung der Verwaltungsbehörden)

Die Aufnahme dieser Bestimmung erfolgte aufgrund der Anregung des BMF im Rahmen des Begutachtungsverfahrens, die wie folgt lautet:

„Es wird angeregt, eine Anzeigeverpflichtung für die Verwaltungsbehörden zu statuieren, um alle Behörden zu verpflichten, trotz bestehender Amtsverschwiegenheits- und Geheimhaltungsverpflichtung Mitteilung über mögliche Verstöße zu machen (siehe dazu § 23 Abs. 9 des Wiener Wettengesetzes, LGBl. Nr. 26/2016)“.

Zu § 26 (Beschlagnahme und Betriebsschließung)

Zu § 26 Abs. 1

Zur wirksamen Rechtsdurchsetzung ist es notwendig, der Behörde im Bedarfsfall die Möglichkeit zu geben, Maßnahmen zur Abwehr eines gesetzwidrigen Verhaltens zu setzen. Es handelt sich dabei z. B. um die Möglichkeit, Gegenstände zu beschlagnahmen oder einen nicht gesetzeskonformen Betrieb ganz oder teilweise zu schließen. Der Betriebsschließung hat jedoch die Aufforderung zur Einstellung des

gesetzeswidrigen Verhaltens voranzugehen. Nach Durchführung derartiger Maßnahmen soll das rechtswidrige Verhalten nicht mehr möglich sein.

Zu § 26 Abs. 2 und Abs. 4

Zu § 26 Abs. 2

Gefahr im Verzug ist beispielsweise dann gegeben, wenn für die Nichtdurchführung der in Abs. 1 genannten Maßnahmen die Fortsetzung der strafbaren Handlung wahrscheinlich ist oder für Verfallsgegenstände der Zugriff der Behörde verhindert werden soll. Wettunternehmerinnen oder Wettunternehmern, die die grundlegenden Vorschriften dieses Gesetzes missachten, soll die Möglichkeit genommen werden, ihr rechtswidriges Verhalten weiter fortsetzen zu können.

Aus Rechtsschutzgründen ist binnen Monatsfrist über die erfolgte Beschlagnahme oder die erfolgte Betriebsschließung ein Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

Für die Zustellung solcher Bescheide sind gegenüber dem Zustellgesetz abweichende Regelungen vorgesehen. Derartige Sonderregelungen können im Sinne von Art. 11 Abs. 2 B-VG nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Zur Beendigung des rechtswidrigen Verhaltens ist eine rechtswirksame Zustellung unerlässlich. Wie die Praxis zeigt, sind die Personen, die das rechtswidrige Verhalten zu verantworten haben, sehr rasch unbekannten Aufenthalts, die Betriebsstätten verwaist und eine Zustellung nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes nicht mehr möglich.

Zu § 26 Abs. 4

Ebenso sieht Abs. 4 abweichende Regelungen gegenüber der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden nach § 13 VwGVG vor. Um das rechtswidrige Verhalten so rasch als möglich beenden zu können, soll sich der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ex lege ergeben und keiner behördlichen Entscheidung im Einzelfall bedürfen.

Zu § 27 (Mitwirkung von Organen des Bundes)

Zur effektiven Umsetzung der Bestimmungen dieses Gesetzes kann in besonderen Fällen – wie auch im NÖ Spielautomatengesetz 2011 (§ 28) – die Mitwirkung von Organen der Bundespolizei hilfreich und notwendig sein. Daher ist für die Vollziehung der §§ 13 Abs. 1, 14 bis 18, 26 und 28 dieses Gesetzes die Mitwirkung von Organen der Bundespolizei vorgesehen.

Erfolgen soll diese durch Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, durch Maßnahmen, die für die Einleitung und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind sowie die Anwendung von Zwangsmitteln, soweit diese gesetzlich vorgesehen sind.

Die nunmehr beabsichtigte Regelung wurde zur Klarstellung dem BMI und dem BMF nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 zur Kenntnis gebracht und wurden keine Einwände gegen die Zustimmung iSv Art. 97 Abs. 2 B-VG erhoben.

Im Begutachtungsentwurf war in einem § 27 Abs. 2 auch die Mitwirkung der Organe der Abgabenbehörde des Bundes vorgesehen. Diese entfällt nun, da das BMF in seiner Stellungnahme im Begutachtungsverfahren mitgeteilt hat, dass dazu eine Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Zu § 28 (Strafbestimmungen)

Zu § 28 Abs. 1 und 2

Mit den Strafbestimmungen werden jene Anordnungen dieses Gesetzes festgelegt, deren Übertretung verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen haben soll. Darin sind auch Verstöße gegen die die Bewilligungsinhaberinnen oder die Bewilligungsinhaber treffenden Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach §§ 14 bis 18 enthalten.

Zuständige Verwaltungsstrafbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Im Begutachtungsentwurf war im § 28 Abs. 2 auch die Landespolizeidirektion als Verwaltungsstrafbehörde vorgesehen. Diese entfällt nun, da das BMI in seiner

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren die Erweiterung der Mitwirkung von Bundesorganen abgelehnt hat.

Zu § 28 Abs.3

Mit dieser Bestimmung wird Art. 59 Abs. 1 und Art. 59 Abs. 2 lit. e umgesetzt.

Zu § 28 Abs. 4

Mit dieser Bestimmung wird Art. 60 Abs. 5 umgesetzt.

Zu § 28 Abs. 5

Mit dieser Bestimmung wird Art. 60 Abs. 6 umgesetzt.

Zu § 28 Abs. 6

Sowohl für die Landesregierung (z. B. zur Prüfung der Verlässlichkeit, Veröffentlichung der Bestrafungen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) als auch für das Landesabgabenamt als Abgabenbehörde ist die Kenntnis von rechtskräftigen Bestrafungen von Interesse. Da die Landesregierung als Bewilligungs- und Anzeigebehörde über nähere Informationen zu den Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern verfügt, scheint es sinnvoll, dass diese zunächst die Meldungen erhält und sie dann dem Landesabgabenamt zu den angeführten Straftatbeständen zur Kenntnis bringt.

Zu § 28 Abs. 7

Mit dieser Bestimmung wird Art. 59 Abs. 2 lit. a und d umgesetzt.

Das Anfügen des zweiten Satzes erfolgte aufgrund der Anregung des BMF im Rahmen des Begutachtungsverfahrens unter Hinweis auf Art. 59 Abs. 2 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/849 bzw. § 31 Abs. 1 Satz 2 FM-GwG.

Zu § 28 Abs. 8

Mit dieser Bestimmung wird Art. 60 Abs. 1 bis 3 umgesetzt.

Zu § 28 Abs. 9

Gegen Veröffentlichungen wird eine Beschwerdemöglichkeit eingerichtet.

Zu § 28 Abs. 10

Hinsichtlich aller Tatbestände ist auch der Versuch strafbar.

Zu § 29 (Umsetzung von EG Richtlinien und Informationsverfahren)

Aus der Bestimmung ergibt sich, dass mit dem NÖ Wettgesetz auch die 5. Geldwäsche-RL umgesetzt werden soll. Siehe weiters Erläuterungen zu §§ 14 bis 19.

§ 31 (Übergangsbestimmungen)

Die Bestimmungen dienen einer geordneten Überleitung bestehender Berechtigungen in das neue Regelungsregime.

Zu § 31 Abs. 1, 2 und 3

Durch die **Übergangsfrist in der Dauer von 18 Monaten** soll ein planbarer Umstieg in die Anforderungen des NÖ Wettgesetzes gewährleistet werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer rechtzeitig bei der Landesregierung entsprechende Ansuchen nach § 4 einbringen. Mit Rechtskraft der Bewilligung nach dem neuen Regime erlischt die „vorläufige Bewilligung“.

Zu § 31 Abs. 4

Da das Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher die Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden zu Wettunternehmerinnen oder Wettunternehmern nicht gesondert geregelt hat, wird klargestellt, dass auch diese Tätigkeit im Rahmen der Ausübung von Bewilligungen nach dem Gesetz über die Tätigkeit von Totalisateuren den Übergangsbestimmungen sinngemäß unterliegt.

Zu § 31 Abs. 5

Mit dieser Bestimmung soll auch während der Übergangszeit nach Abs. 1 und 2 eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher gewährleistet werden. Es kann durchaus der Fall eintreten, dass eine bisherige Inhaberin oder ein bisheriger Inhaber einer aufrechten Bewilligung nach dem Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher noch keine „Stammbewilligung“ nach § 4 Abs. 1 des NÖ Wettgesetzes beantragt oder erhalten hat und trotzdem innerhalb kurzer Frist ihre oder seine Tätigkeit an einer zusätzlichen weiteren (bisher nicht behördlich bewilligten) Betriebsstätte ausüben möchte. Auch ein Personalwechsel (z. B. durch Kündigung) kann rasch dazu führen, dass eine neue Geschäftsleiterin oder ein neuer Geschäftsleiter zu bestellen ist.

Mit dieser Möglichkeit wird schließlich auch berücksichtigt, dass sowohl die Einbringung eines Antrags, als auch die Erteilung der Bewilligungen nach § 4 Abs. 1 bis zur Finalisierung mit einem hohen und zeitintensiven Aufwand verbunden sein kann. Mit dieser Bestimmung soll ein praxisnaher Vollzug gewährleistet werden.

Die Verknüpfung mit den zeitlichen Beschränkungen nach Abs. 1 und 3 soll klarstellen, dass der Betrieb einer weiteren Betriebsstätte und die Bestellung bzw. Änderungen von Geschäftsleiterinnen oder Geschäftsleitern nach dieser Bestimmung nur bis Ende der Übergangszeit gelten.

Zu § 31 Abs. 6

Auch mit dieser Bestimmung soll auf wohlerworbene Rechte Rücksicht genommen werden, indem die „neuen Mindestabstände“ nach § 4 Abs. 2 und die „Anhörung“ nach § 5 Abs. 7 nicht für jene Wettannahmestellen gelten sollen, die bereits aufgrund von Bewilligungen nach dem Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher betrieben werden durften und die Bewilligungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufrecht waren.

Zu § 31 Abs. 7

Zur Beurteilung der Entrichtung der Wettterminalabgabe muss die Behörde Kenntnis von den zum Stichtag aufgestellten oder betriebenen Wettterminals erlangen, da diese bisher nicht bewilligungspflichtig/anzeigepflichtig waren.

Dabei erscheint es zielführend, nur eine Meldepflicht an die künftige Bewilligungsbehörde/ Anzeigebehörde und eine behördliche Weiterleitungspflicht der Daten an die Abgabenbehörde gesetzlich vorzusehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Wettgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
D I S c h l e r i t z k o
Landesrat

NÖ Landesregierung
W a l d h ä u s l
Landesrat